Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage über Schönungsteiche der Gemeinde Regnitzlosau (Entwässerungssatzung - EWS - Schönungsteiche)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Regnitzlosau folgende Satzung:

§1

Öffentliche

Einrichtung

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungs anlage über Schönungsteiche als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Draisendorf, Haag, Kirchbrünnlein, Mühlberg, Neumühle, Schwesendorf und Vierschau.
- (2) Im übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§2 Grundstücksbegriff -

Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem ge meinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamt schuldner.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen

oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von be-

bauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalab-

wasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasser-

kanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken,

Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt,

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Schönungsteich ist eine Anlage zur Nachklärung des in den Kanälen gesammelten, in

Grundstückskläranlagen vorgereinigten Abwassers einschließlich der

Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

(Anschlußkanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässe-

rungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Ab-

wassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die

Entnahme von Abwasserproben.

§4 Anschluß- und

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehen der bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen

Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird,

bei dem es anfällt;

- 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Be handlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beein trächtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Ge meinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Nieder schlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluß nach Maßgabe der von der Gemeinde fest zusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Son dervereinbarung nach § 7 festgesetzt werden.

§5 Anschluß- und

Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die
- öffentlichen Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Ab wasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder

Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwäserungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzulei ten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden

§6 Befreiung vom Anschluß- und

Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Be rücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befrei ung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§7

Sondervereinbarunge

n

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so
- kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Bei trags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§8

Grundstücksanschl

uß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Ent wässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie

bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grund stückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlos sen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschilder dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungs gemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§9

Grundstücksentwässerungsanla

ge

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vor her vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die

nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Be standteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Für den Betrieb und die Wartung der Grundstückskläranlage gilt folgendes:
- a) Der Grundstückskläranlage sind fernzuhalten:

Grund- und Quellwasser, Überlaufwasser aus Laufbrunnen, Regenwasser von Dächern und Höfen sowie reines Kühl- und Kondenswasser; solche Wässer sind erst hinter der Grundstückskläranlage in den Ablauf einzuleiten. Jauche und Siloabwässer dürfen keinesfalls in die Grundstückskläranlage, ihren Ablauf oder sonstwie in Kanäle und in ein Gewässer gelangen. Sie sind in einer abflußlosen, dichten Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

- b) Die Schwimmdecken in der Grundstückskläranlage sind monatlich zu zerstören, soweit möglich unter Wasser zu drücken und im übrigen restlos abzuschöpfen, damit Schwimm schlamm nicht in den Ablauf mitgerissen wird.
- c) Sobald in der großen Kammer der Grundstückskläranlage ²/s der Nutztiefe mit Schlamm angefüllt sind, mindestens jedoch einmal jährlich, ist der Schlamm aus allen Kammern aus zuräumen. Dabei ist eine Restschicht von etwa 20 cm zur Impfung des nachkommenden Frischschlamms in der ersten Kammer der Anlage zurückzulassen. Vor Inbetriebnahme so wie nach jeder Entleerung ist die Grundstückskläranlage bis zum Überlaufen mit Frischwas ser zu füllen. Das gesamte Räumgut ist schadlos zu beseitigen. Es darf keinesfalls in einen Kanal oder in ein Gewässer gelangen können.
- d) Die gesamte Grundstückskläranlage und die zu ihrer Wartung notwendigen Geräte sind stets in betriebsfähigem und betriebssicherem Zustand zu halten.
- e) Der Betreiber hat die gesamte Grundstückskläranlage den behördlichen Überwachungsor ganen stets zugänglich zu halten.
- f) Eine Änderung der Art (Einleitung von anderen Abwässern als Hausabwässer) oder Menge (z.B. durch Erweiterung der baulichen Anlagen) des eingeleiteten Abwassers sowie eine Änderung der baulichen Anlagen der Abwassereinleitung ist unverzüglich der Gemeinde an zuzeigen.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefalle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigen tümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks ver langen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§10 Zulassung der

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Ge meinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstück im Maßstab 1: 1000,
- b) Grundriß und Flächenpläne im Maßstab l: 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefalle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- und Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheb lich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestim mungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit dem Zustimmungsver merk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andern falls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darferst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§11 Herstellung und Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausfuhrens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schrift lich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigen tümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzei gen.
- (5) Die Gemeinde kann verlange, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhän gig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§12

Überwachun

g

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grund stücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu

lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Ge meinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann

darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigun gen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Grundwasser- oder Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheb lich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtun gen insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVB1. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung eingebaut, betrieben und für eine ord nungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüs sen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und et waigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen l bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem

Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§14 Einleiten in die

- (1) In Schmutwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Nieder schlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

- 10-

-10-

§15 Verbot des Einleitens,

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
- 3. radioaktive Stoffe
- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers im Schönungsteich oder des Gewässers fuhren, Lösemittel
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Ze ment, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssi ge Stoffe, die erhärten
- 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Be seitigung der Fäkalschlämme

9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anrei cherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändern den Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in besonderen Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Satz 2 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verord nung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sam melkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
- 10. Vorbehandeltes Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung im Schönungsteich nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5

aufweist

- -das aufschwimmende Öle und Fette enthält
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzel

nen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen

abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage

oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vor schriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasser rechtlichen Bescheids erforderlich ist.

-12-

- 12-

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach

Art und Menge geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässe rungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn

der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende

Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in dop pelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderli chenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Ein leiten von Stoffen im Sinne des Absatzes I durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§16

Abscheid

er

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit geschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzu schalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die

Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlange. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§17 Untersuchung des

Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Schadstoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

-13-

- 13-

- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzich tet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bedienstete der für die Gewässeraufsicht zuständi gen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforder lich ist.

§18

Haftu

ng

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörun gen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz l gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässe rungsanlage ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer

Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung

der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet

der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage

oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grund stückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Ver pflichtete haften als Gesamtschuldner.

§19

Grundstücksbenutzu

ng

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück

-14-

- 14-

sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstükke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten wirde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inan spruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Ge meinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze l bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Ordnungswidrigkeite

n

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2. die Vorschriften über den Betrieb und die Wartung der Grundstückskläranlage (§ 9 Abs. 2) nicht beachtet,
- 3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 u. 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
- 4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsan lage einleitet.

- 15-

- 15-

§21 Anordnung für den Einzelfall;

Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung An ordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Voll streckungsgesetzes.

§22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

Regnitzlosau, den 19. Februar 1997

Gemeinde/ftegnitzlosau

Schiller, erster Bürgermeister



Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.02.1997 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 1.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 21.02.1997 und wieder abgenommen am 10.03.1997.

Regnitzloaerfj?, 25.03.1997 Gemeinde/Reqnitzlosau

/Chillen

Schiller, erster Bürgermeister